

Rund ein halbes Jahr nach der Machtübertragung auf Hitler wurde im Juli 1933 das „**Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses**“ von der Regierung erlassen. Es schaffte die gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Zwangssterilisationen. Diese wurden an Menschen durchgeführt welche nicht den nationalsozialistischen „Rasseidealen“ entsprachen.

Im Juni 1934 erließ das Thüringische Volksbildungsministerium ein vertrauliches Schreiben an die Schulräte zur Meldung erbkranker oder sonst die Allgemeinheit belastender Schüler. Hier beschränkte sich die Aufforderung zur Meldung nicht mehr ausschließlich auf erkrankte Kinder sondern auch auf Kinder welche sich angeblich sozial auffällig verhielten.

Die Meldung der Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen,

Menschen mit psychischen Krankheiten und Menschen die als „asozial“ stigmatisiert wurden, erfolgte unter anderem von Ärzten, Jugendämtern aber auch Schulen. Die Bearbeitung der Sterilisationsanträge erfolgte durch den Amtsarzt, einem in Erbgesundheitslehre geschulten Mediziner und einem Amtsrichter. Die Urteile zur Durchführung einer Zwangssterilisation wurden an neu eingerichteten Erbgesundheitsgerichten gefällt. Mit dem „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregelung der Sicherheit und Besserung“ wurde zusätzlich die Sterilisation von Kriminellen geregelt, da die Tendenz zum Verbrechen nach Ansicht der Nationalsozialisten vererbbar sei.

Insgesamt wurden Zwangssterilisationen an über 400000 Personen durchgeführt wobei diese in ca. 5000 Fällen zum Tod führten.

Lesen Sie dieses Arbeitsblatt und das Arbeitsblatt „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ durch.

Nennen Sie Maßnahmen, welche durch das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ legitimiert wurden.

Welche Personengruppen gehörten zu den Betroffenen? Sind die angegebenen Diagnosen eindeutig?

Diskutieren Sie die Auswirkungen des Gesetzes für die Bevölkerung.